

„Entscheidend für die Zusammenarbeit ist eine Klärung der unterschiedlichen Erwartungen“ - Kurzinterview mit Petra Hiller

Petra Hiller ist Diplom-Sozialpädagogin und -Sozialwirtin, ausgebildete Supervisorin und systemische Familienberaterin. Sie leitete über 31 Jahre hinweg die Stiftung Overdyck und gestaltete mehrere Umstrukturierungen, bei denen sowohl stationäre Angebote für Kinder und Jugendliche als auch niedrigschwellige Unterstützung für Eltern und Kinder in Familien entwickelt wurden. In Modellprojekten arbeitete die Einrichtung mit Familien, dem Jugendamt und Vormund:innen konstruktiv zusammen und etablierte u.a. frühzeitig Angebote für minderjährige Geflüchtete. Partizipation und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen hatten für Petra Hiller stets eine hohe Relevanz.

Bundesforum: Liebe Frau Hiller, wie haben Sie die Zusammenarbeit von Fachkräften und Vormund:innen aus Ihrer Leitungsposition heraus wahrgenommen? **Hiller:** Aus meiner Sicht ist für die Zusammenarbeit entscheidend, wie klar die Erwartungen der Mitarbeitenden unserer Einrichtung und der Vormund*innen bzw. Ergänzungspfleger*innen zwischen einander geklärt wurden. Dies beinhaltet eine Klärung der gegenseitigen zeitlichen Erreichbarkeit und der gewünschten Wege der Erreichbarkeit über Mail, Telefon oder Fax. Aber auch inhaltliche Fragen wie die Vorstellungen zur Kontaktgestaltung zum Mündel und die gemeinsame Zusammenarbeit mit den nicht sorgeberechtigten Eltern und Geschwistern. Erwartungen und Grenzen zu Fragen von gesundheitlicher Versorgung, Pflege, Erziehung, Umgang mit dem Taschengeld und Übernachtungen bei Freunden und Familie sollten so präzise wie möglich abgesprochen werden, um Enttäuschungen auf der ein oder anderen Seite zu vermeiden.

Bundesforum: Welche Voraussetzungen braucht es Ihrer Meinung nach, um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen? **Hiller:** Gute bzw. schlechte Zusammenarbeit entsteht auf zwei Ebenen. Einerseits die Ebene der Zusammenarbeit zwischen Fachkraft und Vormund*in und andererseits die gute bzw. schlechte Beziehungsebene zwischen Vormund*in und Mündel, die sich auch auf die Zusammenarbeit der Professionellen auswirkt. Wissen um die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen sind von zentraler Bedeutung, um Vorwürfe von fehlendem Engagement oder fehlender Fachlichkeit zu vermeiden. Fachkräfte innerhalb einer Einrichtung sollten beispielsweise Kenntnisse über die unterschiedlichen Vormundschaftsarten haben, wobei es in der Verantwortung der Leitungskraft liegt Mitarbeitende über das neue Vormundschaftsrecht zu informieren. Nur so können Fachkräfte auch Kinder, Jugendliche und nicht sorgeberechtigte Eltern über ihre Rechte in Kenntnis setzen.

Bundesforum: Und speziell in Bezug auf die Hilfeplanung gefragt – dazu geben Sie ja im November ein Seminar für das Bundesforum und die IGFH. Warum ist es aus Ihrer Sicht für die Kinder und Jugendlichen wichtig, dass sich sowohl die Fachkräfte der Einrichtung als auch die Vormund:innen in der Hilfeplanung engagieren? Ist das nicht „doppelt gemoppelte“ Arbeit? **Hiller:** Ein Vormund hat die Verantwortungsbereiche der nicht sorgeberechtigten Eltern übernommen. Sorgeberechtigte Eltern haben im Hilfeplanverfahren eine bedeutsame Rolle. Sie stehen in der Verantwortung, die Interessen des Kindes auch unabhängig von der Einrichtung im Hilfeplanverfahren zu vertreten. Für mich ist es daher selbstverständlich, dass der oder die Vormund:in eine eigenständige Rolle neben der Fachkraft der Hilfeanbieter und der Fachkraft des Kostenträgers hat und bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Hilfeplangesprächs die Perspektiven des Kindes kennen, fachlich beurteilen und entsprechend vertreten muss.

Bundesforum: Vielen Dank! Wir freuen uns sehr auf die Fortbildung mit Ihnen am 27. und 28.11.2023 in Fulda!

Zitat aus dem SGB VIII § 36.2

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält;